



Stadtverwaltung Mainz | Amt 67 | 3820 | 55028 Mainz

Schott AG
Hattenbergstraße 10
55122 Mainz

Grün- und Umweltamt
Olaf Nehrbaß
Amtsleiter

Postfach 3820
55028 Mainz
Haus B | Zimmer 122
Geschwister-Scholl-Straße 4

Ansprechpartner/in:
Sandra Hetzert

Tel. 06131 12-32 29
Fax 06131 12-33 57
sandra.hetzert@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 13.04.2021

Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Errichtung einer Verbindung zwischen den Abgasleitungen der Wanne 6 (C1) und der Rohrwanne 31 (C2)

Aktenzeichen: 17 41 15 /Schott AG

Auf Ihren Antrag vom 15.12.2020 erlassen wir aufgrund von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 103 VO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1328, 1340) i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2.8.1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) folgenden

**I.
Bescheid**

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Verbindung der Abluftreinigungseinrichtungen der Wanne 6 (C1) und der Rohrwanne 31 (C2) auf dem Betriebsgelände in der Hattenbergstraße 10, Gemarkung Mainz, Flur 12, Flurstück 23/49 wird mit den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragsunterlagen mit allen Anlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

1. Baurechtliche Bedingungen

Gemäß Feuerstättenverordnung müssen Abgasanlagen nach lichtigem Querschnitt und Höhe, soweit erforderlich auch nach Wärmedurchlasswiderstand und Beschaffenheit der inneren Oberfläche, so bemessen sein, dass die Abgase bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen ins Freie abgeführt werden und gegenüber Räumen kein gefährlicher Überdruck auftreten kann.

Neben der beschriebenen Beschaffenheit der Abgasanlage muss die Ableitung der Abgase für jeden Betriebszustand entsprechend der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt sein.

Das Verbindungsstück muss zudem aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

2. Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

Sollten durch die Maßnahmen bauliche Veränderungen erfolgen, die eine Änderung des Feuerwehrplanes erforderlich machen, so gilt:

- 2.1 Der vom gesamten Gebäude vorhandene Feuerwehrplan ist nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend zu ergänzen. Detailfragen sind mit der Feuerwehr abzustimmen. Der mit der Feuerwehr Mainz abgestimmte und genehmigte Feuerwehrplan ist der Berufsfeuerwehr Mainz in dreifacher Ausfertigung spätestens bis zur Inbetriebnahme zu übergeben.
- 2.2 Des Weiteren sind die o.g. Pläne auf einem Datenträger (CD-ROM) in einem .jpg/.bmp alternativ auch .tif-Format abzuspeichern und der Feuerwehr auszuhändigen. In unmittelbarer Nähe der Brandmeldezentrale ist ein Gefach vorzusehen, in dem ein Exemplar des o.g. Feuerwehrplans deponiert wird. Dieses Gefach ist mit der Aufschrift "Feuerwehrpläne" zu kennzeichnen.

Hinweis:

Entsprechend den Vorgaben der DIN 14095 ist der Feuerwehrplan stets auf aktuellem Stand zu halten. Dies bedeutet dass bei Veränderungen am Objekt, baulich oder nutzungsbedingt, der Feuerwehrplan sofort zu aktualisieren ist. Mindestens alle 2 Jahre hat der Betreiber den Plan von einer sachkundigen Person prüfen und gegebenenfalls aktualisieren zu lassen.

3. Arbeitsschutz

3.1 Allgemein

Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist für die Tätigkeiten an der neuen Kurzschlussleitung zu überprüfen und zu aktualisieren (§ 4 ArbSchG).

3.2 Arbeitsstätte

- 3.2.1 Betriebseinrichtungen – hier die neuen Absperrorgane in der Kurzschlussleitung -, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen sicher erreichbar und wieder zu verlassen sein. Hierzu sind z. B. ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen. (ArbStättV Anhang 3.2)
- 3.2.2 Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.

Hierbei müssen die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken des Anhangs 1 der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Beleuchtung“ (ASR A3.4) eingehalten werden. Für Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Tätigkeiten, die im Anhang 1 nicht aufgelistet sind, sind die erforderlichen Werte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 ArbStättV festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die

getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

4. Immissionsschutz

- 4.1. Die Zusammenschaltung der Rohgasströme der Wanne 6 und der Rohrwanne 31 über die neue Kurzschlussleitung mit anschließender Abreinigung über eine der beiden vorhandenen Abgasreinigungsanlagen (Quellen 1003 und 1004) ist nur für 240 Stunden pro Kalenderjahr zulässig.
- 4.2. Die mit der Anordnung vom 21.01.2016 festgesetzten Emissionsbegrenzungen für die Quellen 1003 (Hochkamin 3 – Wanne 6) und 1004 (Hochkamin 4 – Rohrwanne 31) gelten auch für den Betrieb der Kurzschlussleitung und der Ableitung der Abgase beider Wannen über eine der beiden Quellen.
- 4.3. Im Kurzschlussbetrieb sind die erforderlichen Absaugmengen an den relevanten Absaugstellen der Wannen einschließlich der Doghouseabsaugung mit geeigneten Einrichtungen nach jeder Inbetriebnahme der Kurzschlussleitung zu überprüfen und mit dem Ofenunterdruck zu dokumentieren.
- 4.4. Vor einer geplanten Inbetriebnahme der Kurzschlussleitung im Abgasstrom nach der Wanne 6 und der Rohrwanne 31 ist der Zustand der abgasrelevanten Anlagenteile zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, dass die für den gemeinsamen Betrieb der Abgasreinigung beider Wannen vorgesehene Filteranlage auch hinsichtlich der Filterbelastung geeignet ist, den Rohgasstrom abzureinigen. Die Überprüfung ist mit den relevanten Filterparametern zu dokumentieren.
- 4.5. Eine geplante Inbetriebnahme der Kurzschlussleitung im Abgasstrom nach der Wanne 6 und der Rohrwanne 31 ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, eine Woche vorher mitzuteilen. Hierbei sind der Beginn und das voraussichtliche Ende der Umschaltung anzuzeigen.
- 4.6. Eine kurzfristige Inbetriebnahme der Kurzschlussleitung im Abgasstrom nach der Wanne 6 und der Rohrwanne 31 ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, unter Angabe von Gründen unverzüglich per Fax oder Email mitzuteilen.
- 4.7. Für die Dauer des Betriebs der Kurzschlussleitung im Abgasstrom nach der Wanne 6 und der Rohrwanne 31 sind die wesentlichen Betriebsparameter der betriebenen Filteranlage und der Schmelzwannen aufzuzeichnen.
- 4.8. Nach Beendigung der Umschaltung und Wiederaufnahme des Regelbetriebs ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd auf Verlangen ein schriftlicher Bericht mit folgenden Inhalten vorzulegen:
 - Beginn und Ende der Umschaltung
 - Anlass der Umschaltung
 - Betriebsdaten der Wannen einschließlich Läuterung
 - Dokumentation der Aufteilung der abgesaugten Luftmengen an den Wannen
 - Betriebsdaten der betriebenen Filteranlage

– Auswertung der jeweiligen kontinuierlichen Emissionsmessungen

4.9. Der Betrieb der Kurzschlussleitung ist im Jahresbericht über die kontinuierlichen Messungen in Verbindung mit dem Bericht nach § 31 BImSchG gesondert auszuweisen.

5. Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

5.1 UVP-Pflicht/Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 UVPG

Das Vorhaben fällt unter Nr. 2.5.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Merkmale des Vorhabens

Die Größe der Anlagen (Wanne 6 und Rohrwanne 31) bleibt unverändert. Es wird eine Verbindungsleitung/Kurzschlussleitung zwischen den Rohgaskanälen der Wanne 6 und der Rohrwanne 31 montiert. Es erfolgt hier keine dauerhafte Ableitung der Abgase über nur einen der beiden Hochkamine (Kamin 3 – Wanne 6, Kamin 4 – Rohrwanne 31) sondern die Zusammenschaltung der Rohgasströme erfolgt nur im Bedarfsfall (z. B. bei Inspektions- oder Reparaturarbeiten) über die neue Kurzschlussleitung.

Die Änderung ruft keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervor. Die mit der Anordnung vom 21.01.2016 festgesetzten Emissionsbegrenzungen der einzelnen Hochkamine gelten auch für den Betrieb der Kurzschlussleitung und der Ableitung der Abgase beider Wannen über eine der beiden Quellen.

Eine Zunahme der Umweltbelastung ist nicht zu erwarten.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben liegt in einem Industriegebiet nordwestlich des Stadtteils Mainz-Neustadt und östlich des Stadtteils Mainz-Mombach (Nutzungskriterien) und befindet sich auf dem Gelände der Fa. Schott AG. Durch die bestehende industrielle Nutzung des Gebietes werden die Schutzgüter belastet, der Reichtum, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sind z.T. stark eingeschränkt (Qualitätskriterien).

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. europäische Vogelschutzgebiete und nationale Schutzkategorien (z.B. Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete) sind im Bereich des Vorhabens nicht ausgewiesen.

Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das geplante Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung aufgrund seiner Merkmale und seines Standortes nicht geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder die Umgebung hervorzurufen. Eine Zunahme der Umweltbelastung (Intensität) ist nicht zu erwarten.

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Kriterien nicht erforderlich.

5.2 Öffentliche Bekanntmachung

Diese Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens ist gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 UVPG der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen. Das Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist bekannt zu geben (§ 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG).

Von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung wird gem. § 8 der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) abgesehen, da keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

6. Kostenentscheidung:

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Diese werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

II. Begründung:

Die Antragstellerin legte am 16.12.2020 den Antrag vom 15.12.2020 nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf wesentliche Änderung der Anlage vor. Der Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde am 18.01.2021 nachgereicht. Es ist vorgesehen, eine Verbindungsleitung zwischen den Rohgaskanälen der Wanne 6 und der Rohrwanne 31 zu montieren. Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG beantragt, die mit Bescheid vom 02.02.2021 genehmigt wurde.

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände in Mainz, Hattenbergstraße 10 eine immissionschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Herstellung von technischem Glas nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Durch die Verbindung der beiden Abluftreinigungseinrichtungen (Wanne 6 und Rohrwanne 31) kann bei einem Ausfall oder einer notwendigen Reparatur das Abgas der einen Wanne von der Abgasreinigung der anderen Wanne übernommen werden.

Zuständigkeit

Die Stadt Mainz ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich gemäß § 1 Abs. 1 und der lfd. Nr. 1.1.1 der Anlage der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutzes zuständig.

Genehmigungspflicht, Verfahren

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswir-

kungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Erheblich heißt in diesem Zusammenhang „von Bedeutung“.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ist in Ziffer 2.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ausdrücklich genannt und unterfällt damit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis. Die betreffende Anlage ist in Spalte C des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet. (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a) der 4 BImSchV). Daher hätte das Genehmigungsverfahren prinzipiell im öffentlichen Verfahren gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV durchgeführt werden müssen.

Die Antragstellerin hat jedoch den Verzicht von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt.

Gemäß § 16 Abs.2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung der Antragsunterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die entsprechende Prüfung des Antrages auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung durch die beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Entscheidung im Sinne der Antragstellerin getroffen wurde.

Durch das Vorhaben werden Emissionen zu jeder Betriebsphase einer geregelten Abgasführung durchgeführt. Es ist somit erkennbar, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahme ausgeschlossen werden können.

Daher wurde das Genehmigungsverfahren als vereinfachtes Verfahren nach den Vorgaben des § 19 BImSchG durchgeführt.

Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Baurechtliche Prüfung

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus bauordnungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen ausgeführt wird.

Brandschutz

Aus brandschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Arbeitsschutz

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 dienen der Sicherstellung des Arbeitsschutzes.

Immissionsschutz

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die unter Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Zusammenfassende Beurteilung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind, wenn die Anlage in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen und unter Beachtung der im Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Die Behörden und Ämter, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden gehört. Ein Einwand gegen dieses Vorhaben besteht danach nicht. Die Antragstellerin hat daher einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.



Nehrbaß

Anlage

Antragsunterlagen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden.

¹Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).